

S6 Neufassung der Wahlordnung Landesparteitag

Gremium: Landesvorstand
Beschlussdatum: 25.10.2022
Tagesordnungspunkt: 5. Sitzung

Antragstext

1 Der Landesparteitag beschließt die folgende neue Wahlordnung Landesparteitag.

2 Gleichzeitig tritt die Wahlordnung Landesparteitage vom 26.09.2015, zuletzt
3 geändert am 05.09.2020, außer Kraft.

4 Inhaltsverzeichnis

5 Wahlordnung Landesparteitage

6 § 1 Wahlgrundsätze

7 § 2 Wahlorgane

8 § 3 Wahlverfahren

9 § 4 Ablauf der Wahl

10 § 5 Feststellung des Wahlergebnisses

11 § 6 Schriftliche Abstimmung und Wahlen/Televoting

12 § 7 Schlussbestimmungen

13 -----

14 Wahlordnung Landesparteitage

15 § 1 Wahlgrundsätze

16 (1) Die Wahlen erfolgen allgemein, frei, gleich und unmittelbar.

17 (2) Die Wahlen der Vorstandsmitglieder, Kandidat*innen für Landtags- und
18 Bundestagslisten und Vertreter*innen zu Organen und Gremien des Bundesverbandes
19 sowie der Europäischen Grünen Partei sind geheim. In allen anderen Fällen kann
20 offen abgestimmt werden, wenn sich von den Delegierten kein Widerspruch erhebt.
21 Geheime Wahlen erfolgen schriftlich auf vorbereiteten Stimmzetteln oder in
22 elektronischer Form.

23 (3) Wahlberechtigt sind alle anwesenden stimmberechtigten Delegierten des
24 Landesparteitages. Jedes Mitglied der Partei kann sich für jeden Platz in einem
25 Gremium oder einem Organ der Partei bewerben, soweit die Regelungen der
26 Rechtsordnungen des Bundes- und des Landesverbandes sowie sonstige
27 Rechtsvorschriften im Einzelfall dem nicht entgegenstehen. Wahllisten für die
28 Aufstellung zur Bundestags- oder Landtagswahl sind auch für Nichtmitglieder
29 offen, wenn sie keiner anderen Partei angehören.

30 (4) Wahlen, bei denen mehrere gleiche freie Stellen zu besetzen sind, können in
31 einem Wahlgang erledigt werden.

32 (5) Der Landesvorstand stellt spätestens mit der Einladung zum Landesparteitag
33 notwendige Wahlen fest und ruft zu Bewerbungen auf.

34 (6) Bewerbungen haben grundsätzlich in Textform zu erfolgen. Nach Beginn der
35 Versammlung ist eine Bewerbung nur noch mündlich möglich. Die Bewerbungsfrist
36 endet mit dem Beginn des ersten Wahlgangs auf einen zu vergebenden Platz.

37 § 2 Wahlgane

38 (1) Die Wahlgane sind die Wahlleitung und die Wahlkommission. Die Mitglieder
39 der Wahlgane sind nicht wählbar.

40 (2) Die Wahlleitung wird vom Präsidium übernommen. Die Wahlleitung eröffnet und
41 schließt die Wahlgänge, sorgt für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl und gibt
42 das Wahlergebnis bekannt. Die Wahlleitung informiert über das Wahlverfahren.

43 (3) Die Wahlkommission besteht aus zwei bis vier Personen, die von den
44 Wahlberechtigten bestimmt werden. Die Wahlkommission nimmt die Wahlzettel in den
45 dafür vorgesehenen Wahlurnen entgegen, stellt das Wahlergebnis fest und teilt
46 dies der Wahlleitung mit. Bei elektronischen Wahlen kann diese Aufgabe
47 entfallen.

48 § 3 Wahlverfahren

49 (1) Das Präsidium informiert die Versammlung über die Möglichkeiten der
50 Stimmabgabe.

51 (2) Gewählt ist, wer im ersten oder falls erforderlich zweiten Wahlgang die
52 einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen
53 gelten als abgegebene gültige Stimmen. Für einen eventuell notwendigen dritten
54 Wahlgang werden nur die beiden Bestplatzierten des zweiten Wahlgangs zugelassen.
55 Zur Wahl ist hier die relative Mehrheit erforderlich. Stimmenthaltungen gelten
56 als abgegebene gültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das durch die
57 Wahlkommission zu ziehende Los.

58 (3) Sind nicht mehr Bewerberinnen als freie Stellen vorhanden, so ist jede*r
59 Bewerber*in einzeln zu wählen. In diesem Fall ist nur ein Wahlgang möglich.

60 (4) Sind mehr BewerberInnen als zu besetzende Stellen vorhanden, findet eine
61 Mehrheitswahl statt. Bei einer Mehrheitswahl darf jede*r Wahlberechtigte so
62 viele Stimmen auf einzelne Bewerber*innen verteilen, wie freie Stellen zu
63 besetzen sind. Die Kandidat*innen sind in der Reihenfolge der Stimmenzahl mit
64 relativer Mehrheit gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl.
65 Für die Stichwahl wird ein*e Bewerber*in mehr zugelassen als noch Plätze zu
66 vergeben sind. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das durch die
67 Wahlleitung zu ziehende Los.

68 (5) Alternativ darf immer die gesamte Wahl mit „Nein“ abgelehnt oder sich mit
69 „Enthaltung“ dieser enthalten werden. Eine Abstimmung mit „Nein“ oder
70 „Enthaltung“ auf einzelne Bewerber*innen ist nur zulässig, wenn nicht mehr
71 Bewerber*innen als zu wählende Plätze vorhanden sind. Kumulieren ist nicht
72 zulässig. Haben von allen Wahlberechtigten, die an der Wahlhandlung teilgenommen
73 haben, mindestens die Hälfte mit „Nein“ gestimmt, so ist keine*r der
74 Bewerber*innen gewählt und ein zweiter Wahlgang findet nicht statt.

75 (6) Ein neuer Wahlgang kann nur eröffnet werden, wenn die vorausgehende
76 Wahlhandlung abgeschlossen und das Ergebnis verkündet ist, damit unterlegene

77 Bewerber*innen die Möglichkeit erhalten, sich auf eine neue Position zu
78 bewerben.

79 (7) Wahlergebnisse sind in einem Wahlprotokoll niederzuschreiben und als Anlage
80 dem Protokoll der Wahlversammlung bzw. des Parteitages beizufügen. Das Protokoll
81 hat jeweils ein Mitglied der Versammlungsleitung und der Protokollgruppe zu
82 unterschreiben.

83 (8) Bei der Aufstellung von Listen für die Bundestags- und Landtagswahl gelten
84 die Vorschriften der Wahlgesetze und der Wahlordnungen.

85 (9) Nach den Einzelwahlen für Listen bei Bundestags- und Landtagswahlen ist eine
86 geheime Schlussabstimmung entsprechend der Wahlgesetze bzw. Wahlordnungen
87 erforderlich. An dieser Abstimmung können nur Delegierte teilnehmen, die zur
88 jeweiligen Wahl im Wahlgebiet wahlberechtigt sind. Delegierte der GRÜNEN JUGEND
89 Sachsen-Anhalt dürfen an Schlussabstimmungen nicht teilnehmen.

90 § 4 Ablauf der Wahl

91 (1) Der Bewerbungsschluss für die jeweilige Wahl wird vom Präsidium verkündet.
92 Der Bewerbungsschluss liegt grundsätzlich vor Beginn des ersten Wahlganges für
93 jede einzelne Position.

94 (2) Vor jedem ersten Wahlgang stellen sich die Bewerber*innen vor. Die
95 Vorstellung entfällt bei weiteren Wahlgängen. An die Bewerber*innen können von
96 Mitgliedern der Partei maximal vier Fragen gestellt werden. Die Fragen werden in
97 Textform unter Angabe des Namens und des Kreisverbandes nach Frauen und allen
98 anderen Personen getrennt beim Präsidium eingereicht. Sie werden vom Präsidium
99 paritätisch ausgelost und verlesen. Den Bewerber*innen ist ausreichend
100 Gelegenheit zur Beantwortung der Fragen zu geben.

101 (3) Die Vorstellung der Bewerber*innen erfolgt bei Mehrfachbewerbungen auf die
102 jeweils zu besetzende Position in alphabetischer Reihenfolge.

103 (4) Für die Vorstellung stehen den Bewerber*innen zehn Minuten einschließlich
104 Rückfragen zur Verfügung; bei Bewerbungen um die beiden Vorsitzendenplätze sowie
105 auf die beiden ersten Listenplätze bei Bundestags- und Landtagswahlen erhöht
106 sich die Vorstellungszeit auf 15 Minuten.

107 (5) Insbesondere bei der Listenwahl zum Landtag sollen die Bewerber*innen
108 begründet darstellen, in welchen zwei bis drei Parlamentsausschüssen sie sich im
109 Falle einer erfolgreichen Wahl eine qualifizierte Mitarbeit vorstellen können.

110 (6) Nach Beantwortung der Fragen durch die Bewerber*innen erläutert die
111 Wahlleitung das Wahlverfahren für die zu wählenden Plätze und eröffnet den
112 ersten Wahlgang. Nach Abgabe der Stimmen schließt die Wahlleitung den Wahlgang
113 und die Wahlkommission beginnt mit der Auszählung der Stimmen. Sie stellt das
114 Wahlergebnis fest. Dieses ist unverzüglich durch die Wahlleitung allen
115 Anwesenden zu verkünden.

116 (7) Bei Listenwahlen zur Landtags- oder Bundestagswahl ist jeder Listenplatz
117 gesondert zu wählen. Die Versammlung kann beschließen, dass einzelne
118 Listenplätze im Block nach § 3 Absatz 4 abgestimmt werden. Alles weitere
119 entscheidet die Versammlung. Die Zahl der Listenplätze wird durch den

120 Landesparteitag beschlossen. Nach der Wahl aller Listenplätze muss über die
121 Liste in ihrer Gesamtheit abgestimmt werden.

122 (8) Sollten bei einer Wahl mehrere Wahlgänge erforderlich sein, so ist jede*r
123 Bewerber*in zu fragen, ob diese*r sich erneut zur Wahl stellt.

124 (9) Bei der Aufstellung von Listen für die Bundestags- oder Landtagswahl
125 erklären die unterlegenen Bewerber*innen im Anschluss des jeweils letzten
126 Wahlgangs für einen Listenplatz auf Befragen durch das Präsidium, ob sie für
127 einen nächsten Listenplatz kandidieren. Dabei können auch Listenplätze
128 ausgelassen werden.

129 (10) Jedes Wahlergebnis ist in einem Wahlprotokoll niederzuschreiben und von der
130 Wahlleitung und der Protokollführung des jeweiligen Organs zu unterzeichnen.

131 § 5 Feststellung des Wahlergebnisses

132 (1) Die Wahlkommission stellt das Wahlergebnis fest.

133 (2) Über das Wahlergebnis ist eine Niederschrift anzufertigen, die von
134 mindestens zwei Mitgliedern der Wahlkommission zu unterzeichnen und unverzüglich
135 der Wahlleitung zu übergeben ist. Darin sind die Zahl der abgegebenen Stimmen, die
136 Anzahl der gültigen und ungültigen Stimmen, die Quoren, die Anzahl der auf die
137 Bewerber*innen entfallenen Ja-Stimmen, die Nein-Stimmen, die Enthaltungen sowie
138 die Gewählten niederzulegen.

139 (3) Ungültig und bei der Ermittlung des Wahlergebnisses nicht anzurechnen sind
140 Stimmen,

- 141 1. bei denen die Wahlzettel ganz durchgerissen oder durchgestrichen sind;
- 142 2. bei denen Wahlzettel verwendet wurden, die nicht für den jeweiligen Wahlgang
143 vorgesehen sind;
- 144 3. bei denen Wahlzettel mit Bemerkungen versehen sind;
- 145 4. bei denen auf dem Wahlzettel keine Stimme abgegeben wurde;
- 146 5. bei denen der Wille des*der Wähler*in nicht zweifelsfrei erkennbar ist;
- 147 6. auf denen mehr Stimmen abgegeben worden sind, als zu vergeben waren;
- 148 7. die anders als von der Wahlleitung vorgestellt abgegeben wurden.

149 § 6 Schriftliche Abstimmung und Wahlen/Televoting

150 (1) Geheim durchzuführende Wahlen und schriftliche Abstimmungen können sowohl
151 schriftlich als auch per Televoting durchgeführt werden. Beim Televoting wie bei
152 der schriftlichen Stimmabgabe muss gewährleistet sein, dass die Stimmabgabe
153 geheim und anonym erfolgt und alle Stimmen im Saal erfasst werden.

154 (2) Beim Televoting ist sicherzustellen, dass das Abstimmungsverhalten
155 stichprobenartig im Anschluss an den jeweiligen Wahlgang anhand des
156 Identifikationsmediums überprüft werden kann.

157 (3) Beim Televoting ist sicherzustellen, dass jede*r Delegierte bei der Auswahl
158 des Identifikationsmediums freie Hand hat und dieses auch während der Sitzung
159 austauschen kann.

160 (4) Vor dem Einsatz des Televotings wird das System ausführlich erklärt und eine
161 Testabstimmung durchgeführt.

162 § 7 Schlussbestimmungen

163 Die Regelungen des Bundesfrauenstatuts und der Satzung des Landesverbands
164 Sachsen-Anhalt bleiben von dieser Wahlordnung unberührt. Die Wahlordnung tritt
165 mit ihrer Beschlussfassung in Kraft. Sie gilt bis zu ihrer Änderung durch einen
166 anderen Landesparteitag fort.